

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 17. Juni 2024
Kantonsratspräsidentin Schmutz Judith

B 18 Steuerbefreiung Assistenz- und Therapiehunde; Entwurf Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden / Gesundheits- und Sozialdepartement

1. Beratung

Pia Engler: Die Botschaft B 18 befasst sich mit der Steuerbefreiung von Assistenz- und Therapiehunden, wie sie Claudia Wedekind in ihrer Motion M 688 gefordert hat. Dies zieht eine Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden nach sich. Am 17. April 2024 fand die Information statt, und am 13. Mai 2024 wurde die Vorlage in der Kommission beraten. Die Botschaft fand in der Kommission grundsätzlich breite Unterstützung. In der Beratung fand jedoch eine Differenzierung zwischen Assistenz- und Therapiehunden statt.

Assistenzhunde sind speziell ausgebildete Hunde, die eine Person mit Behinderung, Erkrankung, Mobilitätseinschränkung oder Entwicklungsstörung in individuellen Bereichen der alltäglichen Lebensführung unterstützen. Sie helfen einer Person, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, sich fortzubewegen, selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Assistenzhunde stellen somit für die betroffene Person ein medizinisches Hilfsmittel dar. Zum Zweck dieser Hilfeleistung lebt ein Assistenzhund dauerhaft bei der betroffenen Person. In der Regel handelt es sich bei dieser um den Hundehalter oder die Hundehalterin; es gibt aber auch Fälle, in welchen der Assistenzhund nicht seinen Halter oder seine Halterin selbst, sondern eine andere im gleichen Haushalt lebende Person unterstützt, zum Beispiel ein Kind. Zu den Assistenzhunden zählen neben den Blindenführhunden beispielsweise Diabetikerwarnhunde, Signalhunde für Gehörlose, Epilepsiewarnhunde, Autismushunde und Schlaganfallwarnhunde. Im Gegensatz dazu werden Therapiehunde nicht von der Person gehalten, zu deren Therapie sie eingesetzt werden. Therapiehunde sind Hunde, die zusammen mit ihren Halterinnen und Haltern soziale oder gesundheitliche Dienstleistungen für Dritte erbringen. Ein Therapiehund wird zusammen mit dem Halter oder der Halterin ausgebildet und gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung eingesetzt. Der Halter oder die Halterin besucht mit dem Therapiehund Menschen, die von diesem Besuch in therapeutischer Hinsicht profitieren können. Oftmals finden solche Besuche in Gesundheits- oder sozialen Einrichtungen statt, beispielsweise in Spitälern, Pflegeheimen oder heilpädagogischen Schulen. Der Einsatz von Therapiehunden wird zudem in der Regel entschädigt. Der Antrag, ausgebildete und im Einsatz stehende Therapiehunde von der Gesetzesänderung auszunehmen und nicht der Steuerbefreiung zu unterstellen, wurde von der Kommission einstimmig angenommen. Im Gegensatz zu Assistenzhunden sind

Therapiehunde aus Sicht der GASK nicht direkt für Menschen mit Behinderungen im Einsatz, um ihre Selbstbestimmung und autonome Lebensführung zu stärken. Die Ausbildung, der Einsatz und die Sinnhaftigkeit von Therapiehunden werden nicht infrage gestellt. Jedoch werden die Therapiehunde bei einem Einsatz entschädigt, anders als ein Assistenzhund, welcher direkt bei der nutzniessenden Person lebt. In der Beratung wurde zudem darauf aufmerksam gemacht, dass die Umsetzung der Steuerbefreiung mit möglichst geringem Aufwand für die Gemeinden erfolgen sollte. Der Aufwand soll in einem Verhältnis zur Befreiung der Steuer in der Höhe von 120 Franken stehen. Vor allem der jährlich zu erbringende Nachweis für Therapiehunde wurde diskutiert. Mit der Streichung von Therapiehunden aus der Vorlage ist man sich einig, dass die Umsetzung der Vorlage mit wenig Aufwand auch für die Betroffenen und die Gemeinden erfolgen kann. In der Beratung wurde auch der Antrag über Herdenschutzhunde kurz besprochen, der heute von der SVP gestellt wird. Ich schlage vor, dass wir diesen Antrag in die GASK zurücknehmen und dort vorberaten. Ich danke Ihnen, wenn Sie der Kommission folgen.

Für die Mitte-Fraktion spricht Thomas Oehen.

Thomas Oehen: Mit der Überweisung der Motion M 688 von Claudia Wedekind hat unser Rat der Regierung den Auftrag erteilt, die Benachteiligung bei der Steuerbefreiung von gewissen Hunden auszugleichen. Das Anliegen der Motion war, dass Halterinnen und Halter von Begleit-, Hilfs- und Assistenzhunden von der Hundesteuer befreit werden. Mit der Botschaft B 18 hat der Regierungsrat dieses Anliegen aufgenommen und die entsprechenden Anpassungen im Gesetz über das Halten von Hunden vorgenommen. Von der Hundesteuer befreit werden sollen neu neben den Blindenführhunden und anderen sogenannten Nutzhunden auch Diabetikerwarnhunde, Signalhunde für Gehörlose, Epilepsiewarnhunde, Autismushunde und Schlaganfallwarnhunde. Diese Hunde gehören den Betroffenen oder deren Familien, sie sind auf eine Person bezogen. Alle diese genannten Hunde unterstützen Menschen mit einer Beeinträchtigung und nehmen dadurch eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr. Ebenso von der Steuer befreit werden sollen laut Vorlage Therapiehunde. Das sind Hunde, die zusammen mit ihren Halterinnen und Haltern eine soziale oder gesundheitliche Dienstleistung für Dritte erbringen. Dass diese Therapiehunde von der Steuer befreit werden sollen, unterstützt die Mitte-Fraktion nicht, da diese Hunde oft gegen Entgelt eingesetzt werden. Daher unterstützen wir den Antrag aus der GASK. Die genauen Details zur Befreiung von der Hundesteuer werden in der Verordnung zum Halten von Hunden festgehalten. Die Voraussetzungen sind klar, doch die Kontrolle ist für die vollziehenden Gemeinden nicht ganz einfach. Es ist darauf zu achten, dass diese Verordnung pragmatisch und anwenderfreundlich ausgeführt wird. Wegen all der positiven Vernehmlassungen zur Botschaft und der lang fälligen Aufhebung der Benachteiligung von Assistenzhunden bei der Hundesteuer unterstützt die Mitte-Fraktion die Vorlage zur besagten Anpassung.

Für die SVP-Fraktion spricht Jasmin Ursprung.

Jasmin Ursprung: Für uns ist es wichtig, dass alle Haltenden von Assistenzhunden von den gleichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung profitieren können wie auch beispielsweise Haltende von Blindenführhunden, weshalb wir die Vorlage unterstützen. Wir erachten es auch als sinnvoll, dass der Gemeinde zur Befreiung von der Hundesteuer ein Nachweis vorgelegt werden muss. Es sollte jedoch das Ziel sein, dass der zusätzliche Aufwand für die Verwaltung möglichst geringgehalten werden kann. Deshalb haben wir auch dem Antrag zugestimmt, die Therapiehunde zu streichen, da es bei diesen Hunden einen grossen administrativen Aufwand gegeben hätte. Zudem hätten so bald alle Hunde als Therapiehunde gelten können, und nur noch wenige würden die Infrastruktur finanziell unterstützen. Zugleich erhalten Besitzer von Therapiehunden durch das Abhalten einer Therapiestunde mit dem Hund schon ein Entgelt,

was bei Assistenzhunden nicht der Fall ist. Wir reichen zudem wir für die 1. Beratung den Antrag ein, dass auch die Herdenschutzhunde von der Steuer befreit werden. Gemäss unseren Abklärungen mit den Parlamentsdiensten von letzter Woche ist dieser Antrag möglich und gefährdet die Einheit der Materie dieser Vorlage nicht. Sollte der Antrag angenommen werden, muss bei einer allfälligen Annahme meiner an der letzten Session eingereichten Motion nicht nochmals eine Botschaft erstellt werden. Somit wäre eine effiziente und unbürokratische Lösung sichergestellt. Wieso sollten Herdenschutzhunde steuerbefreit werden? Der Herdenschutzhund leistet wichtige Aufgaben für die Öffentlichkeit und sollte somit Polizei-, Schweiss-, Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunden gleichgestellt werden. Der Herdenschutzhund schützt seine Herde auch vor allfälligen Wolfsangriffen, welche sich in letzter Zeit vermehrt ereignet haben. Herdenschutzhunde gelten aufgrund der Wolfsproblematik als wichtige Nutztiere in der Landwirtschaft. Falls sich der Wolf weiter ausbreitet, werden mehr Landwirte ihre Tiere mit Herdenschutzhunden schützen wollen. Somit sehen wir hier in Zukunft eine wachsende Zahl dieser Hunde. Um den Herdenschutz zu fördern, sehen wir diese Ergänzung als eine vorausschauende und somit präventive Massnahme an. Zugleich muss man sehen, dass die Herdenschutzhunde kaum öffentliche Dienstleistungen wie beispielsweise einen Robidog in Anspruch nehmen. Es ist somit nur fair, diese von der Steuer zu entlasten. Auch die Publikation Vollzugshilfe Herdenschutz des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) empfiehlt die Steuerbefreiung dieser Hunde, und im Kanton Aargau wurde erst kürzlich ein ähnlich lautender Vorstoss eingereicht und überwiesen.

Für die FDP-Fraktion spricht Sibylle Boos-Braun.

Sibylle Boos-Braun: Bereits heute sind bestimmte Assistenz- und Nutzhunde steuerbefreit, da sie Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Die Liste dieser Hunde wurde bereits mehrfach aufgezählt. Die Motion M 688 von Claudia Wedekind hat die Diskussion über die Auswahl dieser Hunde ausgelöst, denn inzwischen gibt es weitere Assistenzhunde, die für die Bevölkerung im Einsatz sind und von der Hundesteuer befreit werden sollten. Entsprechende Beispiele hat die GASK-Präsidentin genannt. Auch diese Hunde sind – analog zu den Blindenführhunden, welche bereits steuerbefreit sind – speziell ausgebildet für die Unterstützung einer Person mit einer entsprechenden Behinderung in ihrem Alltag und sorgen für ein möglichst selbständiges und autonomes Leben und stellen somit für die betroffene Person ein medizinisches Hilfsmittel dar. Diese Hunde nehmen damit ein öffentliches Interesse wahr und sind neu auch von der Steuer zu befreien. Diese Steuerbefreiung war in der GASK unbestritten und wird auch von der FDP-Fraktion mitgetragen. Wichtig für uns ist dabei, dass der verlangte Nachweis über die Steuerbefreiung administrativ möglichst einfach und effizient von sich geht, insbesondere auch für die Behörden. Letztlich geht es um eine Steuer von lediglich 120 Franken pro Jahr. Ebenfalls Bestandteil der Motion war die Steuerbefreiung von sogenannten Therapiehunden. Wie wir bereits gehört haben, beantragt die GASK, diese Hundegruppe wieder von der Steuerbefreiungsliste zu streichen. Auch die FDP-Fraktion vertritt diese Haltung, denn Therapiehunde sind Hunde, die zusammen mit ihrem Halter oder ihrer Halterin soziale oder gesundheitliche Dienstleistungen für Dritte erbringen, wie zum Beispiel eine tierunterstützte Ergotherapie. Diese Dienstleistungen werden entlohnt, und eine Steuerbefreiung ist daher nicht angezeigt. Weiter werden in der Gesetzesrevision auch formelle und terminologische Änderungen sowie Anpassungen an geändertes Bundes- und kantonales Recht vollzogen. Insbesondere die Ergänzungen der möglichen Massnahmen bei gefährlichen oder kranken Hunden erachten wir als sehr wichtig. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat für uns oberste Priorität. Auch die Ausdehnung der Massnahmen auf den Halter oder die

Halterin begrüssen wir. Dem Antrag der SVP-Fraktion, im Rahmen dieser Gesetzesänderung auch über die Steuerbefreiung der Herdenschutzhunde zu entscheiden, stehen wir offen gegenüber, denn auch sie sind speziell ausgebildete Hunde und übernehmen eine wichtige Aufgabe im öffentlichen Interesse. Aber wir vertreten die Haltung, dass diese Frage zuerst in der zuständigen Kommission zu beraten ist, denn es stellen sich diverse Grundsatzfragen. In diesem Sinn werden wir heute den Antrag der SVP ablehnen. Die FDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und unterstützt diese, so wie sie aus der 1. Beratung der GASK hervorgegangen ist.

Für die SP-Fraktion spricht Michael Ledergerber.

Michael Ledergerber: Grundsätzlich zahlen Hundehalterinnen und -halter jährlich und pro Hund eine Hundesteuer in der Höhe von 120 Franken. Für bestimmte Nutzhunde muss keine Hundesteuer bezahlt werden, weil diese Hunde Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Im Kanton Luzern profitieren bislang Halterinnen und Halter von Dienst-, Militär-, Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunden sowie auf die Nachsuche spezialisierte Jagdhunde von der Steuerbefreiung. Auch Halterinnen und Halter von Blindenführhunden entrichten keine Hundesteuer. Die Veranlagung und der Bezug der Abgabe erfolgen durch jene Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird. Die Motion M 688 von Claudia Wedekind will eine Steuerbefreiung der Assistenz- und Therapiehunde. Insbesondere bei den Assistenzhunden ist eine Anpassung aus unserer Sicht wichtig und sehr richtig. Dank den Fähigkeiten dieser Hunde können Menschen mit Behinderung vermehrt oder sicher einfacher ein selbstbestimmtes und autonomes Leben führen. Assistenzhunde sind speziell ausgebildete Hunde, die eine Person mit Behinderung in individuellen Bereichen der alltäglichen Lebensführung unterstützen, damit ein selbstbestimmtes Leben und eine wirksame Teilhabe an der Gesellschaft besser ermöglicht werden kann. Die Gesetzesvorlage, wie sie uns vorliegt, trägt auch zur Umsetzung der Uno-Behindertenrechtskonvention bei. So steht in Artikel 3, Allgemeine Grundsätze, unter anderem: «[...] die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschliesslich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit; [...]» oder: «[...] die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft; [...]». Demzufolge nehmen Assistenzhunde eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr. Die Vorlage nimmt das Anliegen auf und erweitert die Gruppe der Assistenzhunde, die steuerbefreit sein sollen. Zu den Assistenzhunden gehören neben den schon steuerbefreiten Blindenführhunden beispielsweise auch Diabetikerwarnhunde, Signalhunde für Gehörlose usw. Der Begriff Assistenzhunde wird gesetzlich nicht abschliessend definiert, sodass künftig neue Arten von Assistenzhunden mitberücksichtigt werden können, ohne dass eine erneute Gesetzesänderung notwendig wird. Assistenzhunde sind direkt für ihre Halterinnen und Halter im Einsatz und nehmen damit wie schon mehrmals erwähnt Aufgaben wahr, die im öffentlichen Interesse sind. Bei den Therapiehunden ist dies aus Sicht der SP-Fraktion nicht der Fall. Wir anerkennen die Wichtigkeit der Mithilfe von Therapiehunden und deren angebotenen Dienstleistungen zur Verbesserung des Wohlbefindens von Menschen mit Behinderungen oder Menschen, welche diese Leistung in Anspruch nehmen wollen. Therapiehunde werden für die Therapie von Menschen mit Behinderung, im Gesundheitsbereich, in sozialen Einrichtungen, in Schulen oder privat eingesetzt. Die tiergestützten Therapien werden von den Kunden selbstverständlich bezahlt. Es ist also eine bezahlte Dienstleistung, welche der Hundehalterin oder dem Hundehalter auch ein Einkommen generiert. Somit passt aus unserer Sicht der Therapiehund nicht in die Gruppe der Assistenzhunde. Bei den Herdenschutzhunden verhält es sich im Grundsatz ähnlich. Wie es die Präsidentin schon erwähnt hat, macht es aber sicher Sinn, den Antrag von

Jasmin Ursprung in der Kommission zu beraten, damit wir Klarheit schaffen können, welche Hundegruppen steuerbefreit werden und welche nicht. Auch ist es wichtig, Klarheit über die Definition zu schaffen, welche Aufgaben der Hunde im öffentlichen Interesse liegen und welche nicht. Die nun vorliegende Gesetzvorlage mit der Anpassung der GASK ist für uns stimmig und klar. Die Motion M 688 wird gut umgesetzt, und die Gemeinden haben keinen administrativen Mehraufwand zu befürchten. Die SP-Fraktion stimmt der Gesetzesvorlage zu und begrüßt den Entscheid der Präsidentin, den Antrag in der Kommission zu beraten, um ihn zu behandeln. Wir sind für Eintreten.

Für die Grüne Fraktion spricht Hannes Koch.

Hannes Koch: Wir erachten es als richtig, dass die Halterinnen und Halter von Assistenzhunden von der Hundesteuer befreit werden. Diese Hunde ermöglichen ein selbständiges Leben der Halterinnen und Halter beziehungsweise erlauben sie, es sicherer zu gestalten. Die Hundehalterinnen und -halter unterstützen mit ihren Hunden Menschen darin, selbständig zu sein oder zu werden. Wir erachten die Steuerbefreiung mehr als wertschätzendes Zeichen gegenüber den Halterinnen und Haltern und weniger als finanzielle Entlastung. Schlussendlich sprechen wir über einen Steuererlass von 120 Franken pro Jahr und Tier. Das heisst einerseits, dass es ein eher kleiner Betrag der Gesamtkosten eines Hundes ist. Andererseits soll der Prüfaufwand für die Gemeinden in einem kleinen Rahmen gehalten werden. Wir erachten es auch als richtig, dass sich das Gesetz mit dem Antrag der GASK auf die Assistenzhunde fokussiert. Die Arten der Therapien sind mannigfaltig. Zudem wird mit den Therapien oft auch eine Entschädigung bezahlt und damit ein Einkommen für die Hundehaltenden generiert. Wir erachten es nicht als richtig, das Gesetz heute mit weiteren Hunden wie zum Beispiel Herdenschutzhunden zu erweitern. Aus unserer Sicht soll die Erweiterung, welche Hunde in die Liste aufgenommen werden, in der GASK diskutiert werden. Wir lehnen daher den Antrag der SVP-Fraktion ab. Wir können diese Diskussion bei der Bearbeitung der Motion oder in der GASK führen. Wir treten auf die Vorlage ein, wie sie aus der GASK hervorgegangen ist, und stimmen ihr zu.

Für die GLP-Fraktion spricht Riccarda Schaller.

Riccarda Schaller: Assistenz- und Therapiehunde unterstützen Menschen mit Behinderung, Erkrankung oder Entwicklungsstörung oder dienen zu deren Therapie. Dadurch nehmen sie – wie die anderen im Gesetz über das Halten von Hunden aufgeführten Nutzhunde, deren Halterinnen und Halter von der Steuerpflicht befreit sind – Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr. In der GASK wurde die Umsetzung einer solchen Steuerbefreiung im Detail beraten. Dabei zeigte es sich, dass bei den Therapiehunden der Aufwand für die Bewilligung und die Kontrolle der Steuerbefreiung hoch wäre. Die GASK-Präsidentin hat sich zu dieser Unterscheidung bereits geäussert. Aus Sicht der GLP ist es richtig, dass in erster Linie Assistenzhunde von der Steuer befreit werden sowohl materiell, weil der Einsatz von Therapiehunden abgegolten wird, wie auch in Bezug auf die Verhältnismässigkeit von Aufwand und Wirkung der Steuerbefreiung. Die GLP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein, wie sie aus der Beratung der GASK hervorgegangen ist, und stimmt ihr zu. Eine Ausweitung der Steuerbefreiung auf Herdenhunde, wie sie die SVP-Fraktion vorschlägt, sehen wir aber im Moment nicht, weil in unseren Augen die Kriterien nicht erfüllt sind.

Claudia Wedekind: Aus dem Leben erzählt: Kippo, Oskar oder Sidney sind Namen von Hunden, die mit ihrem Talent helfen, dass Menschen sich im Alltag besser zurechtfinden oder weniger bis keine Medikamente mehr einnehmen müssen. Dieses Wochenende fand das zehnte «EpiDogs-Wochenende» statt. Es trafen sich betroffene Familien, die sich einmal im Jahr austauschen und über ihre Erfahrungen berichten. Es sind eindrückliche Berichte, wie zum Beispiel die Geschichte von Chantal, heute elf Jahre alt. Der Name wurde geändert. Sie

erlebte schwere und schwerste Epilepsieanfälle und musste täglich Medikamente zu sich nehmen. Mit Beginn der Pubertät wird die Einnahme von Medikamenten für Mädchen immer schwieriger. Die Familie entschloss sich, einen Hund zu sich zu holen, eine tolle Labradorhündin. Seit diese bei Chantal ist und sie begleitet, ist sie frei von täglichen Medikamenten. Auch Spitalaufenthalte konnten so vermieden werden. Der Hund erkennt einen Epilepsieanfall frühzeitig, und Chantal kann wenn nötig ihre Notfallmedikamente einnehmen. Dies ist nur eine von vielen Geschichten. Die Absicht meiner Motion ist es, der Entwicklung der Gesellschaft Rechnung zu tragen und die Gesetze dem Wandel der Zeit anzupassen. Es geht darum, im Gesetz Assistenzhunde den Blindenführhunden gleichzustellen. Der erste offizielle Blindenführhund wurde übrigens 1916 an seinen Besitzer übergeben. Blindenführhunde wie auch Assistenzhunde sind auf einen Menschen bezogen, darin liegt auch die Abgrenzung zu den Therapiehunden. Ziel ist es, den Gemeinden möglichst wenig Verwaltungsaufwand zu übertragen. Dies ist beim Assistenzhund gegeben. Ich danke allen, welche die Gesetzesanpassung unterstützen.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektorin Michaela Tschuor.

Michaela Tschuor: Die GASK hat sich mit der Vorlage ausführlich und sehr differenziert auseinander gesetzt. Mit der Überweisung der Motion M 688 von Claudia Wedekind hat Ihr Rat unserem Rat den Auftrag erteilt, ihm eine Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden vorzulegen. Gemäss dieser Motion sollen Halterinnen und Halter von Begleit-, Hilfs- und Therapiehunden von der Hundesteuer befreit werden. Diesem Auftrag ist der Regierungsrat mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf nachgekommen. Entsprechend sieht der Entwurf eine Steuerbefreiung von Halterinnen und Haltern sowohl von Assistenz- als auch Therapiehunden vor. Assistenzhunde nehmen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr, beispielsweise Blindenführhunde. Claudia Wedekind hat zudem ein sehr anschauliches Beispiel eines Epilepsiehundes aufgezeigt. Nach Rücksprache mit der Motionärin und aufgrund der sehr differenzierten Austarierung zwischen Therapie- und Assistenzhunden ist auch der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass es sinnvoll ist, nur die Assistenzhunde in die Vorlage aufzunehmen. Wir opponieren deshalb der gut austarierten Diskussionsgrundlage der GASK nicht. Zum Antrag von Jasmin Ursprung äussere ich mich bei der Detailberatung.

Antrag Jasmin Ursprung zu § 8 Abs. 1: Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von:

lit. f. Herdenschutzhunden.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsidentin Pia Engler.

Pia Engler: Dieser Antrag lag der GASK nicht vor, war aber Diskussionspunkt. Wie ich in meinem Eintretensvotum erklärt habe, schlage ich vor, den Antrag in die Kommission zurückzunehmen, weil er doch eine Ausweitung der Motion M 688 zur Folge hat. Ich fände es gut, in der GASK über den Antrag zu diskutieren.

Jasmin Ursprung: Im Grundsatz sind wir klar offen, die Diskussion in der GASK zu führen. Wir finden es sinnvoll, nochmals alles detailliert zu beleuchten. Ich möchte trotzdem erklären, weshalb wir den Antrag heute eingereicht haben. Für uns ist es wichtig, eine effiziente und unbürokratische Lösung sicherzustellen und deshalb den Antrag in die Vorlage aufzunehmen. Der Herdenschutzhund ist in Bezug auf die Wolfsproblematik sehr wichtig und ein sehr wichtiges Nutztier in der Landwirtschaft. Zudem stimmt uns auch das Bafu der Befreiung der Hundesteuer von Herdenschutzhunden zu.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektorin Michaela Tschuor.

Michaela Tschuor: Die Thematik der Herdenschutzhunde war nicht Gegenstand der

Motion M 688 und somit auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung zur vorliegenden Gesetzesänderung. Aus Sicht des Fachdepartementes ist es wichtig, dass die Gemeinden, welche von der Steuerbefreiung direkt betroffen sind, bei einer entsprechenden Ausweitung der Steuerbefreiung auf eine andere Hundekategorie adäquat einbezogen werden. Im Zusammenhang mit einer möglichen Steuerbefreiung von Herdenschutzhunden müssten daher zusätzliche Abklärungen getroffen werden, beispielsweise in welchem Verhältnis eine Steuerbefreiung zu den Subventionen steht und in welchem Umfang Herdenschutzhunde tatsächlich eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Werden diese Hunde nicht eher auch zu wirtschaftlichen Zwecken gehalten? Was wären die Voraussetzungen betreffend Ausbildung und Einsatz der Hunde? Diese Fragen müssen geklärt werden. Aus diesem Grund schlägt das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) vor, diese Fragen gemeinsam mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes (BUWD) näher zu analysieren und zu klären. Deshalb ist es auch aus Sicht des GSD vorteilhaft, den Antrag in die GASK zurückzunehmen. Bisher wurden die Herdenschutzhunde über den Bund gefördert und subventioniert. Es zeichnet sich jedoch ab, dass der Bund sich aus der Finanzierung zurückzieht. Es ist aber noch nicht bekannt, wie es weitergeht. Der Herdenschutz und seine Finanzierungsmodalitäten sind Thema der laufenden Revision der Bundesverordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 112 zu 0 Stimmen zu.